

Straßen und Gehwege
sauber halten



Entdecke
BAD die Zeit.
KISSINGEN

Straßenreinigung und Winterdienst

Information für Grundstückseigentümer

Stadt Bad Kissingen
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
97688 Bad Kissingen
T +49 (0) 971 807-2302

ordnungsamt@stadt.badkissingen.de
www.badkissingen.de

Fotos: 4u4me, Gofix, jycron, ddlgachov/iStock



Gehwege räumen und
streuen



Winterdienst – Gehwege räumen und streuen

Was ist die Aufgabe der Stadt?

Der Winterdienst (Räumen und Streuen), der von der Stadt Bad Kissingen durchgeführt wird, beschränkt sich auf Fahrbahnen mit ÖPNV-Verkehr sowie gefährliche Stellen und Gehwege, die an städtische Grundstücke angrenzen.

Seitenstraßen werden erst ab einer Schneehöhe von 10 cm geräumt, aber nicht gestreut.

Was muss der Anlieger machen?

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den an sein Grundstück angrenzenden Gehweg (Fuß-, Radweg) von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien. Eine Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,20 m ist dabei ausreichend. Ist kein Gehweg vorhanden, muss ein Streifen von 1 m vom Straßenrand aus gesichert werden. Bei Gehwegen, die durch einen öffentlichen / städtischen Bereich (z. B. Grünstreifen) vom eigenen Grundstück getrennt sind, liegt die Zuständigkeit innerhalb von 10 m beim Grundstückseigentümer.

Diese Verpflichtungen können vom Eigentümer auf die Mieter übertragen werden.

Wo ist das geregelt?

Die Sicherungspflicht ergibt sich aus der städtischen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 24.11.2016.

Die vollständige Verordnung finden Sie unter: www.badkissingen.de unter den Stichwörtern Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, Winterdienst.

Wie und was muss gemacht werden?

Innerhalb folgender Zeiten besteht Räum- und Streupflicht:	
Montag-Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 – 20:00 Uhr
Sonntag und Feiertage	09:00 – 20:00 Uhr

Während dieser Zeiten

- ist bei Eintreten von Schneefall sowie bei der Entstehung von Glätte Abhilfe zu schaffen.
- sind die Sicherungsmaßnahmen so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Was ist zu beachten?

- Die Beseitigung von Schnee, Reif- und Eisglätte soll mit Sand, Splitt oder ähnlichen abstumpfenden Stoffen erfolgen.
- Tausalz sollte nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn Glätte nicht auf andere, zumutbare Weise beseitigt werden kann.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn sowie die Geh- und Radwege nicht beeinträchtigt werden.

Was passiert wenn nicht geräumt wird?

Verstöße gegen die Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Wer haftet bei Unfällen?

Bei Unfällen haftet der Grundstückseigentümer, wenn der Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen wurde.

Straßenreinigung – Straßen und Gehwege sauber halten

Was ist die Aufgabe der Stadt?

In weiten Teilen der Innenstadt und auf verkehrsreichen Straßen reinigt die Stadt Bad Kissingen die Fahrbahnen durch eigenes Personal selbst. Dafür werden Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben. In diesen Bereichen sind nur die Gehwege durch die Anlieger zu reinigen.

Im restlichen Stadtgebiet sind die Anlieger verpflichtet, die Gehwege und Teile der Fahrbahn selbst zu reinigen.

Was muss der Anlieger machen?

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den an sein Grundstück angrenzenden Geh- und/oder Radweg sowie die Fahrbahn einschließlich der Flussrinne zu reinigen. Hierbei sind Schmutz, Laub, Papier, Wildkraut, Gräser und sonstiger Unrat zu entfernen.

Diese Verpflichtung kann vom Eigentümer auf die Mieter übertragen werden.

Wo ist das geregelt?

Die Reinigungspflicht sowie die Einteilung der Straßen in die Gruppen A und B ergibt sich aus der städtischen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 24.11.2016.

Die vollständige Verordnung finden Sie unter: www.badkissingen.de unter den Stichwörtern: Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, Straßenreinigung.

Wie und was muss gereinigt werden?

- Geh- und Radwege sind überall vollständig zu reinigen.
- Straßen mit geringer Verkehrsbelastung (Gruppe B) sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- Straßen mit starker Verkehrsbelastung (Gruppe A) sind nicht zu reinigen.

Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, muss jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.

Worauf ist noch zu achten?

- Hecken, Sträucher und sonstiger Bewuchs an Grundstücksgrenzen sind soweit zurückzuschneiden, dass Fuß- und Radwege uneingeschränkt passierbar sind.
- Straßen- und Verkehrsschilder müssen stets frei sichtbar bleiben.

Was passiert, wenn nicht oder zu wenig gereinigt wird?

Verstöße gegen die Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.